



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20401-1/39726/623-2014

BETREFF

Austrian Power Grid AG, Wien; 380 kV-Salzburgleitung;
Fristverlängerung

DATUM

04.04.2014

FANNY-V.-LEHNERT-STRASSE 1

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 3890

landw-recht@salzburg.gv.at

Dr. Georg Masarié, MIM

TEL +43 662 8042 4378

BESCHEID

Über den in offener Frist eingebrachten Antrag der Austrian Power Grid AG, Wien, vom 28. März 2013, abgeändert mit Eingabe vom 23. Juli 2013 auf Verlängerung der Frist zur Fertigstellung der im Bundesland Salzburg gelegenen Teile der „380 kV-Salzburgleitung“ von St. Peter (Oö.) zum Umspannwerk Salzburg (vormals UW Salzach neu), konkret des Endausbaues dieser Leitung zur Inbetriebnahme der Anlage auf der Spannungsebene 380 kV, ergeht von der Salzburger Landesregierung als UVP-Behörde nachstehender

Spruch

I. Fristverlängerung:

Die Frist für die Fertigstellung der mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 27. März 2007, Zl. 5/06-39.726/362-2007, genehmigten, im Bundesland Salzburg gelegenen Teile der 380 kV-Freileitungsanlage der Austrian Power Grid AG vom Umspannwerk St. Peter zum Umspannwerk Salzburg (sogenannte „Salzburgleitung“), wird bis zum **9. April 2023** verlängert.

Rechtsgrundlage:

§ 39 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idgF iVm § 10 Abs. 3 Starkstromwegesetz 1968, BGBl. Nr. 70/1968 idgF

II. Verfahrenskosten:

Die Austrian Power Grid AG, Wagramerstraße 19, IZD-Tower, 1220 Wien, wird verpflichtet die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen §§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr. 51/1991 idgF

Verwaltungsabgabe gemäß TP 126 der Landes- und Gemeinde-
Verwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl Nr. 91/2011 idgF 60,10 Euro

Rechtsgrundlage: §§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr. 51/1991 idgF iVm Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969, LGBl Nr. 77/1969 idgF

Hinweis zu Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 17 TB 5 Gebührengesetz 1957, BGBl Nr. 267/1954 idgF hat die Austrian Power Grid AG, Wagramerstraße 19, IZD-Tower, 1220 Wien, für die Stempelung des Antrags vom 28. März 2013 14,30 Euro, für die Antragsergänzung vom 23. Juli 2013 14,30 Euro, sowie für die Beilagen 7,80 Euro, somit den Gesamtbetrag von **36,40 Euro** zu bezahlen. Alle angeführten Beiträge sind auf der beigeschlossenen Gebührenvorschreibung berücksichtigt.

Begründung:

zu Spruchteil I.:

Mit den Bescheiden der Salzburger Landesregierung vom 27. März 2007, Zl. 5/06-39.726/362-2007, in der Fassung der Berufungsentscheidung des Umweltsenates vom 4. April 2008, GZ. US 8A/2007/11-94, sowie der Oö. Landesregierung vom 26. März 2007, GZ: UR-2006-74/228-St/Ws, wurde der Verbund Austrian Power Grid AG, nunmehr Austrian Power Grid AG, Wien, die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für die Errichtung einer 380 kV Freileitung, der sogenannten Salzburgleitung, von St. Peter am Hart zum Umspannwerk Salzach neu (nunmehr Umspannwerk Salzburg genannt) erteilt.

Die Genehmigungen sind per 9. April 2008 in Rechtskraft erwachsen.

Das gegenständliche Projekt sieht als Erstausbaustufe vor, dass die gesamte Leitungsanlage nach der Errichtung zunächst auf der Spannungsebene 220 kV in Betrieb genommen wird. Als zweite Ausbaustufe bzw. als Endausbau ist vorgesehen, dass zu einem späteren Zeitpunkt in Abhängigkeit der marktwirtschaftlichen Verhältnisse eine anlagentechnische Adaptierung einschließlich der Inbetriebnahme der Anlage auf der Spannungsebene 380 kV erfolgen wird.

Nach Realisierung der genannten Erstausbaustufe hat die Austrian Power Grid AG im Jahr 2011 den Behörden die erfolgte Teilfertigstellung über die Realisierung der Erstausbaustufe angezeigt.

In Entsprechung Ihrer Verpflichtungen nach § 20 UVP-G 2000 haben die Behörden in diesem Jahr eine Teilabnahmeprüfung durchgeführt.

Diese Teilabnahmeprüfung wurde mit den Bescheiden der Salzburger Landesregierung vom 12. Dezember 2011, Zl. 20401-1/39726/564-2011, beziehungsweise der Oö. Landesregierung vom 30. November 2011, UR-2006-74/521, rechtskräftig abgeschlossen.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich, dass die genannten Landesregierungen als UVP-Behörden jedenfalls noch so weit bzw. so lange für dieses Vorhaben zuständig sind, bis der sogenannte Endausbau, nämlich die Anlagenertüchtigung zur Inbetriebnahme der selben auf der Spannungsebene 380 kV abgeschlossen ist.

Mit Eingabe vom 28. März 2013 hat die Genehmigungsinhaberin im Wesentlichen vorgebracht, dass die in § 10 Abs.1 lit. b) Starkstromweegegesetz 1968 verankerte Frist von fünf Jahren zur Fertigstellung des Vorhabens grundsätzlich - auf Grund der Zustellung des Berufungsbescheides an die Einschreiterin am 9. April 2008 - per 9. April 2013 ablaufen wird. Da - wie oben bereits ausgeführt - die vollständige Fertigstellung des Vorhabens bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt sein würde, wurde bei beiden Behörden gemäß § 10 Abs. 3 Starkstromweegegesetz 1968 beantragt, die entsprechende Fertigstellungsfrist bis zum 9. April 2018 zu verlängern.

Da eindeutig außer Streit stellen war, dass die Anträge im Sinne der zuletzt genannten Gesetzesbestimmung rechtzeitig gestellt waren, hatten sich die Behörden inhaltlich mit dem Antragsvorbringen auseinandersetzen.

Nach Prüfung des Antrages war für die Behörden nicht eindeutig, worin - in Ermangelung entsprechender Angaben im Antrag - begründet war, dass die Planungs- oder Bauarbeiten für den 380 kV Endausbau eine Fristerstreckung im konkreten Ausmaß von fünf Jahren erfordert. Deshalb hat die Oö. Landesregierung mit Schreiben vom 5. Juli 2013 nach erfolgtem Einvernehmen mit der Salzburger Landesregierung die Konsensinhaberin zur Verbesserung ihrer Angaben in diesem Sinne aufgefordert.

Mit Eingabe vom 23. Juli 2013 hat die Genehmigungsinhaberin dann weitere Unterlagen zur Beurteilung der gestellten Frage vorgelegt und unter Berufung auf die energiewirtschaftliche Situation den Antrag auf Verlängerung der Fertigstellungsfrist bis zum 9. April 2023 ausgedehnt.

Da die energiewirtschaftlichen Gründe, welche nach Meinung der Genehmigungsinhaberin die Verlängerung der Fertigstellungsfrist rechtfertigen, in erster Linie das Bundesland Salzburg betreffen, hat die Salzburger Landesregierung in weiterer Folge die Ermittlungen ergänzt und einen Sachverständigen für Energiewirtschaft um Abgabe eines Gutachtens ersucht.

In seinem Gutachten vom 8. März 2014 führt der Sachverständige im Ergebnis aus, dass die beantragte Fristverlängerung für die Umstellung der Salzburgleitung bis 2023 konsis-

tent mit den von der Genehmigungsinhaberin vorgelegten Fakten und Daten und deshalb aus energietechnischer und -wirtschaftlicher Sicht plausibel und zu befürworten ist.

Seitens der Salzburger Landesregierung als UVP-Behörde wird dazu Folgendes festgestellt:

Gemäß § 10 Abs.1 lit. b) Starkstromwegegesetz 1968 erlischt die Baubewilligung, wenn die Fertigstellungsanzeige (§ 9 Abs. 1) nicht innerhalb von 5 Jahren ab Rechtskraft der Baubewilligung erfolgt.

Nach Abs. 3 leg. cit. können die Fristen nach Abs. 1 und Abs. 2 lit. a) von der Behörde verlängert werden, wenn die Planungs- oder Bauarbeiten dies erfordern und darum vor Fristablauf angesucht wird.

Wie oben bereits dargestellt, besteht das gegenständliche Vorhaben darin, dass mit dem sogenannten Erstausbau der Leitungsanlage eine Inbetriebnahme derselben auf der Spannungsebene 220 kV verbunden ist. In weiterer Folge soll aufgrund marktwirtschaftlicher Gegebenheiten eine anlagentechnische Adaptierung erfolgen, was den Endausbau des Vorhabens darstellt und letztlich zur Inbetriebnahme der Leitung auf der Spannungsebene 380 kV führen soll.

Was nun den sogenannten Endausbau zur Inbetriebnahme des Vorhabens auf der Spannungsebene 380 kV betrifft, ist zu bemerken, dass die Genehmigungsinhaberin schlüssig dargelegt hat, dass die Planungs- oder Bauarbeiten eine entsprechende Fristerstreckung erfordern.

Deren Ausführungen sieht die Behörde als durch das von der Salzburger Landesregierung eingeholte Gutachten aus dem Fachbereich Energiewirtschaft als erwiesen an.

Bei beiden UVP-Behörden besteht Einvernehmen zu dieser Frage.

Im Ergebnis konnte die Salzburger Landesregierung daher die Frist zur Fertigstellung der im Land Salzburg gelegenen Leitungsteile des Vorhabens „Salzburgleitung“ antrags

zu Spruchteil II.:

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

zu Spruchteil I.:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Eine Übermittlung mit E-Mail ist jedoch nur insoweit zulässig, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht: <http://www.salzburg.gv.at/buerger-service/kontakt-einstieg/kommunikation.htm>

Hinweis: Für den Beschwerdeantrag ist eine Gebühr von 14,30 Euro, für Beilagen zum Antrag je 3,90 Euro pro Bogen, maximal aber 21,80 Euro pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

Beschwerden von Antragsgegnern sind gebührenbefreit.

zu Spruchteil II.:

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.

Die Vorstellung ist schriftlich beim Amt der Salzburger Landesregierung einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (Bescheid erlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

Für die Salzburger Landesregierung

Dr. Georg Masarié, MIM

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Onz Onz Kraemmer Hüttler Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien ,als bevollmächtigte Vertreterin der Austrian Power Grid AG, unter Anschluss eines Erlagscheines; vorab per E-Mail, Brief: RSb
2. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz zur Kenntnisnahme, E-Mail